

A N F R A G E von Roger Bartholdi (SVP, Zürich) und Anita Borer (SVP, Uster)

betreffend Pädophilie/Hebephilie: Prävention, Informationsaustausch und Massnahmen

Personen mit Veranlagung oder Neigung zur Pädophilie oder Hebephilie können überall in Erscheinung treten. Davon sind insbesondere auch Kinderbetreuungsstätten und Schulen betroffen. Umso wichtiger ist es, dass durch geeignete Massnahmen Übergriffe verhindert werden können. Zwecks aktiver Prävention muss das Wissen von einem Vorfall oder von einer bekannten Neigung zur Pädophilie unbedingt berücksichtigt werden. Offenbar können derzeit Informationen zwischen einzelnen Amtsstellen und Behörden nicht reibungslos fliessen oder werden aus datenschutzrechtlichen Gründen unterdrückt. Erlangt die Polizei Kenntnis, dass eine Person über solche Neigungen verfügt und diese Person im Schulwesen tätig ist, muss aber sichergestellt sein, dass die Aufsichtsorgane (Schulbehörden und Amtsstellen) umgehend informiert werden. Das Kindeswohl ist an oberste Stelle zu setzen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass Informationen zu einem Vorfall von Pädophilie/Hebephilie nicht von einer Behörde zu einer anderen Behörden gelangen können? Falls ja, warum? Welche gesetzlichen Grundlagen verhindern und/oder verbieten einen solchen Informationsaustausch?
2. Erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, wenn vorhandenes Wissen über pädophile Neigungen einer in einer Schule angestellten oder mit der Betreuung von Kindern beauftragten Person einer Behörde oder staatlichen Stelle (u.a. Polizei und Schulbehörden) vorenthalten wird oder gemäss Frage 1 vorenthalten werden muss?
4. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass durch den Austausch solcher Informationen pädophile Übergriffe reduziert werden könnten und zielführende Präventionsmassnahmen getroffen werden könnten?
5. Wann erachtet der Regierungsrat den «Schwellenwert» als erreicht, damit die Polizei (oder eine andere Behörde bzw. staatliches Organ) Informationen über pädophile Neigungen einer Person an die entsprechenden Behörden weiterleiten kann: Bei Verdacht der Neigung, bei Vorliegen einer Anzeige gegen diese Person oder erst nach einer rechtmässigen Verurteilung dieser Person?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Polizei oder eine Behörde ihnen bekannte Informationen über eine Person, welche bereits eine Vorgeschichte mit pädophilem Hintergrund hat (beispielsweise aufgrund von Vorfällen in einer anderen Schulgemeinde oder einem anderen Kanton), der «neuen» Schulbehörde oder betroffenen Institution, zwecks Einleitung nötiger präventiver Massnahmen und Verhinderung neuer Übergriffe und Vorfälle, zukommen lassen kann?